

d) bei wem bestimmte Motive zur Begehung der Brandstiftung **Vorgelegen** haben konnten und ob jemand eine diesbezügliche Absicht geäußert hat.

Bei Vorliegen eines hinreichend begründeten Verdachts, daß die Brandstiftung von einer Person begangen wurde, die für ein bei ihr entstandenes Manko materiell verantwortlich ist und die infolgedessen an der Vernichtung der ihr anvertrauten Güter interessiert sein konnte, muß man, sofern es sich unter den gegebenen Umständen als möglich erweist, eine Überprüfung der Tätigkeit dieser Person einleiten. Außerdem ist bei der der Brandstiftung verdächtigen Person eine unverhoffte Durchsichtung in der Wohnung und an ihrem Arbeitsplatz durchzuführen.

Besteht die Version, daß Brandstiftung vorliegt, so sind der Miliz operative Aufgaben zur Ermittlung des Täters zu übertragen.

Bei der Durchführung der operativen Ermittlungsarbeit muß zwischen dem Untersuchungsführer und der Miliz enger Kontakt gehalten werden. Wenn im Verlaufe der Besichtigung der Brandstätte oder anderer Untersuchungshandlungen neues Material erlangt wird, so müssen, wenn es die Umstände erfordern, die Aufgaben der Milizorgane unverzüglich geändert oder ergänzt werden.

Ihrerseits muß auch die Miliz dem Untersuchungsführer von allen erlangten Daten Mitteilung machen, die für die zu untersuchende Sache Bedeutung haben. Die Kopplung von Untersuchungshandlungen mit operativen Maßnahmen ist eine unerläßliche Voraussetzung für die erfolgreiche und schnelle Aufklärung des Verbrechens und für die Überführung des Täters.

#### *Durchsichtung, Besichtigung der Kleidung und Untersuchung der Person, die der Brandstiftung verdächtig ist*

Bei der Untersuchung von Brandstiftungen sind Objekte der Durchsichtung sowohl die der Brandstiftung verdächtige Person selbst und deren Kleidung mit den ihr anhaftenden Spuren des Verbrechens als auch Räume (Wohnräume und andere), in denen Spuren des Verbrechens und andere Sachbeweise der Brandstiftung gefunden werden können, sowie materielle Werte, die von dem Verbrecher vor der Brandstiftung entwendet wurden.

Die Durchsichtung muß operativ erfolgen und in der Regel nach der Tatortbesichtigung vorgenommen werden. Bei der Durchsichtung der Person des Festgenommenen, der der Brandstiftung verdächtig wird, sind dessen Kleidung und alle bei ihm befindlichen Sachen sorgfältig zu durchsuchen.